

KMS VII.5-5 S 9202-8 – 7b. 12 362 vom 8.3.2013 entsprechend Schreiben vom Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 14.2.2013

Vollzug des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG); Förderfähigkeit der Erzieherausbildung ab dem Schuljahr 2013/14

Das **SPS** ist nicht mehr nach dem BAföG förderfähig. Es handelt sich hier lediglich um einen Lehrgang, der nicht an einer Ausbildungsstätte (z. B. an der FAKS) nach §2 Abs. 1 BAföG stattfindet. Entgegen der bisherigen Auffassung kann künftig nicht mehr von einem Ausbildungsabschnitt bzw. von einer Ausbildungseinheit (SPS + FAKS) ausgegangen werden, weil SPS und die FAK unterschiedliche Berufsabschlüsse auf unterschiedlichen Ebenen (berufliche Erstausbildung - berufliche Fortbildung) vermitteln.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Auszubildenden während des Besuchs des SPS i.d.R. eine Praktikantenvergütung erhalten.

Der Besuch der **Fachakademie** für Sozialpädagogik ist dem Grunde nach nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 (BAföG = Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt) **förderfähig**. Der Besuch der FAK entspricht einer „echten“ Fachschule, deren Besuch i.d.R. eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt. Der Fördersatz richtet sich nach § 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 BAföG. Es handelt sich damit um eine 100%-Zuschuss-Förderung.

Das **Anerkennungspraktikum** ist dem Grunde nach nach dem **BAföG förderfähig**. Allerdings steht einem Förderungsanspruch i.d.R. eine tarifliche Vergütung von ca. 80 Prozent des üblichen Erzieher/-innengehalts entgegen.

Eine **weitere Ausbildung** im Anschluss an die Fachakademie (z. B. Studium) ist nur **nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 BAföG** (siehe unten) förderfähig, § 7 Abs. 2 Nr. 5 BAföG scheidet somit aus.

§ 7 (2) Für eine einzige weitere Ausbildung wird Ausbildungsförderung längstens bis zu einem berufsqualifizierenden Abschluss geleistet,

3. wenn im Zusammenhang mit der vorhergehenden Ausbildung der Zugang zu ihr eröffnet worden ist, sie in sich selbständig ist und in derselben Richtung fachlich weiterführt (Beispiel: Studium BA Soziale Arbeit nach Erzieherprüfung)

Unterhaltsbeitrag nach Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) – (Meister-BaföG)

Nach AFBG steht Studierenden, die keinen Anspruch auf elternabhängige Förderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 BAföG haben (s. o.), ein Unterhaltsbeitrag von 623,64 Euro zu, der sich aus 206 Euro Zuschuss und 417,64 Euro Darlehen zusammensetzt. Diese Förderung ist elternunabhängig, eigenes Vermögen des Studierenden muss angegeben werden. Auf den Darlehensteil kann auch verzichtet werden. Es gibt keine Altersgrenze.

Zuständigkeit

Die **Zuständigkeit** richtet sich für alle ab dem **Schuljahr 2013/14** neu beginnenden Auszubildenden an den Fachakademien für Sozialpädagogik nach § 45 Abs. 1 BAföG (= Wohnsitz Eltern bzw. Wohnsitz des Volljährigen).

Für **Dual-Studierende** gelten die BAföG-Bestimmungen der Evangelischen Hochschule Nürnberg.